

## Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Anfang November 2021 nahm das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LfULG) mit Ihnen wegen der Änderungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse Kontakt auf. Entsprechend der Rückantworten konnte das LfULG erforderliche Klärungen vornehmen. Vielen Dank an die Beteiligten.

Die Angelegenheiten in Bezug auf die sich ändernden Regelungen zur Einfuhr von Öko-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind.

Ich möchte Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst „reibungsarmen“ Übergang zum geänderten Verfahren zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Öko-Einfuhr von Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen.
- Die fachrechtliche Import-Kontrolle gemäß Vorgabe des Öko-Rechts wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung der Sendung stattfindet.
- Die zuständige Landesbehörde in Sachsen ist das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie LfULG, Ref. 92 (LfULG).
- Die Durchführung der Öko-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information ist das neue Muster des COI beigefügt.
- Die Öko-Import-Kontrolle umfasst:
  - die Prüfung der Dokumente (sämtliche Sendungen),
  - ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
  - ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder an einem Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die betreffend zuständige Behörde statt, in dem sich die Grenzkontrollstelle bzw. der Übergabeort befindet.

Die Prüfung der Dokumente soll papierlos bzw. digital in TRACES NT abgewickelt werden.

- Eine vollständige digitale Abwicklung ist mit der Nutzung eines elektronischen Siegels (E-Siegel) in TRACES NT durch die zuständigen Behörden verbunden. Bis Ende Juni 2022 ist eine Übergangszeit vorgesehen, in denen die zuständigen Behörden alternativ zur E-Siegel-Nutzung in TRACES das Prüfergebnis auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken können. Die Dokumentation der Entscheidung der zuständigen Behörden in TRACES kann jedoch nicht vor der Bearbeitung und den Prüfungen des COI in Papierform erfolgen. Dazu muss das COI

den zuständigen Behörden vorliegen, ggf. durch Zusendung per Mail oder Fax. Anschließend erhalten Sie das bearbeitete COI unverzüglich zurückgesandt. Der Zoll fällt seine Entscheidung auf Basis der Eintragungen in Feld 30 in TRACES NT; benötigt demzufolge kein Original des COI.

- Das LfULG steht in der Absicht, das E-Siegel so schnell wie möglich anzuwenden, um die vollständige papierlose Abwicklung zu erreichen.

Damit die Öko-Import-Kontrollen in den kommenden Monaten weiterhin ohne Verzögerung abgewickelt werden können, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr von Sendungen nachfolgendes zu beachten:

- Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI.
- Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.
- Für die o. g. Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
  - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill;
  - Handelsrechnung/Invoice;
  - Packliste/Packing List.
- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
  - seine Kontrollstelle;
  - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle;
  - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (in Sachsen LfULG)informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich.
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die in Sachsen liegen, wurden auf Grundlage der von Ihnen an das LfULG zugesandten Daten in TRACES NT angelegt. Das LfULG hat diejenigen sächsischen Orte in TRACES NT angelegt, für die vollständige Daten angegeben wurden. In TRACES NT beginnen die Eintragungen der für Sachsen eingetragenen Orte alle mit „SN-“ (Feld „Identifikator“).
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die nicht in Sachsen liegen, wurden in TRACES NT von den zuständigen Behörden der Bundesländer angelegt, in denen sich die jeweiligen Orte befinden. Es besteht die Möglichkeit, dass nicht jeder von Ihnen bisher genutzte Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr übernommen wurde.
- Falls der von Ihnen für die Öko-Import-Kontrolle vorgesehene Ort in TRACES NT nicht gelistet ist, wählen Sie bitte den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort. Bitte beachten Sie, dass auch einige vom Zoll bestätigte private

Verwahrleger in TRACES hinterlegt sind. Achtung: Nicht jedes dieser privaten Verwahrleger kann von anderen Unternehmen genutzt werden.

Bitte seien Sie darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand das LfULG nicht automatisch durch TRACES NT über die anstehende Einfuhr informiert wird!

- Es ist bei Abwicklung einer Öko-Import-Kontrolle über eine Grenzkontrollstelle oder einem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Sachsen die Voranmeldung der Einfuhr unter Einhaltung der o. g. Frist (mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen) per E-Mail an das LfULG vorzunehmen. Nutzen Sie dazu bitte das Funktions-Mailadresse des LfULG:

[kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de)

Eine solche E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko Import“, um die Mail zuordnen zu können.
  2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
  3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
  4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Bundeslandkürzel, hier SN, und Nummer).
- Das LfULG ist zu den üblichen Bürozeiten erreichbar, eine 24/7-Präsenz jedoch ist nicht vorgesehen. Die amtlichen Öko-Import-Kontrollen des LfULG werden ausschließlich von Montag bis Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung beim LfULG erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Öko-Import-Kontrolle zeitnah durchführen zu können.
  - In den Anlagen befindet sich Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern. Sollte eine nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhr über einen Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen, der in einem anderen Bundesland als Sachsen liegt, ist mit der betreffend zuständigen Behörde rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Es gibt teilweise andere Informationsfristen zur Meldung des Eintreffens von Öko-Sendungen und Unterschiede in den notwendigen Angaben z. B. in der Betreffzeile bei Nutzung der Funktions-Mailadresse.

Beachten Sie bitte, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Öko-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung in Sachsen ergibt sich aus den §§ 1, 2 SächsVwKG. Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Im Augenblick ist der Aufwand noch nicht abzuschätzen, es ist davon auszugehen, dass in Sachsen mit Kosten beginnend in Höhe von 55 Euro je Sendung zu rechnen ist.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (sog. Importe nach Leitlinien aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Öko-Import. Die Bepro-

bung dieser Sendungen erfolgt in Deutschland bisher nachgelagert durch die privaten Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass es bis auf Weiteres bei dieser bisherigen Verfahrensweise bleiben kann.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer beabsichtigen die amtlichen Kontrollen bei den Einfuhren ökologischer Erzeugnisse möglichst fachgerecht und effizient durchzuführen. Die Warensendungen müssen gründlich kontrolliert werden und dennoch zügig bei den Abnehmenden ankommen können. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Akteure des Verfahrens die nötige Sorgfalt walten lassen und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, um Verzögerungen nicht aufkommen zu lassen.

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung zum Öko-Import-Verfahren (Frage-Antwort-Katalog) im kommenden Jahr zu veröffentlichen.

Insofern weitere Änderungen erfolgen, wird das LfULG schnellstmöglich informieren.

Anlagen:      Übersicht der zuständigen Behörden der BL  
                  Neues Muster COI

## ANHANG

### TEIL I

# KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>13</sup> : <input type="checkbox"/> Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder <input type="checkbox"/> Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)	
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses	
5. Ausführer	6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben	
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	8. Ursprungsland	
9. Ausführland	10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	
11. Bestimmungsland	12. Einführer	
13. Beschreibung der Erzeugnisse Ökologisch/biologisch oder in Umstellung    KN-Code    Handelsbezeichnung    Kategorie    Anzahl Packstücke    Losnummer Nettogewicht		
14. Nummer des Behältnisses	15. Nummer des Verschlusses (Siegel)	16. Gesamtbruttogewicht

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

17. Transportmittel Verkehrsträger  Kennzeichen  Internationales Beförderungspapier	
18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt  Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission <sup>14</sup> in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission <sup>15</sup> in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.  Datum  Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel    Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	
19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	
20. Vorabinformation Datum                      Uhrzeit	
21. Zur Verbringung nach	22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
23. Besondere Zollverfahren  Zolllager <input type="checkbox"/> Aktive Veredelung <input type="checkbox"/>  Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers:  Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert  <input type="checkbox"/> Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren Weitere Angaben	

<sup>14</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

<sup>15</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren

24. Erster Empfänger in der Europäischen Union

25. Kontrolle durch die zuständige Behörde

Dokumentenprüfungen

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt

- Ja
- Nein

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle

- Ja
- Nein

27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle

28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle

29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen

Nämlichkeitskontrolle

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Warenuntersuchungen

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Laborprüfung  Ja  Nein

Prüfungsergebnis  Zufriedenstellend  Nicht zufriedenstellend

30. Entscheidung der zuständigen Behörde

- Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
- Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Weitere Angaben

Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

31. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse

- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen;
- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Datum

## TEIL II

### HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

Die Felder 1 bis 20 sind von der jeweiligen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland auszufüllen.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 57 der genannten Verordnung oder einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes nach Artikel 47 oder 48 der genannten Verordnung benannt wurde. Diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle füllt auch die Felder 2 bis 18 aus.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Bestimmung auszuwählen.

Feld 3: Vom elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) automatisch vergebene Nummer der Bescheinigung.

Feld 4: Name und Anschrift des/der Unternehmer(s), der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 8 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.

Feld 5: Name und Anschrift des Unternehmers, der die Erzeugnisse aus dem in Feld 9 genannten Land ausführt. Der Ausführer ist der Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 der in Feld 13 genannten Erzeugnisse ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 versiegelt.

Feld 6: Geben Sie gegebenenfalls Namen und Anschrift eines oder mehrerer Unternehmer(s) an, der/die das Erzeugnis kauft/kaufen oder verkauft/verkaufen, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben.

Feld 7: Name und Anschrift der Kontrollstelle(n) oder -behörde(n) zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bei der Erzeugung oder Verarbeitung in dem in Feld 8 genannten Land.

Feld 8: Ursprungsland ist/sind das Land/die Länder, in dem/denen das Erzeugnis erzeugt/angebaut oder verarbeitet wurde.

Feld 9: Ausführland ist das Land, in dem das Erzeugnis dem letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 unterzogen und in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen versiegelt wurde.

Feld 10: Für Sendungen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union anzugeben, an der die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387]<sup>16</sup> durchgeführt werden.

Für Sendungen, die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission<sup>17</sup> [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code des betreffenden Orts der Überführung in den zollrechtlich freien

---

<sup>16</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/xxxx vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L. xxx vom xxx, S. xxx).

<sup>17</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

Verkehr in der Europäischen Union anzugeben, an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387] durchgeführt werden.

Die Angaben in diesem Feld können vom Einführer oder seinem Vertreter vor der Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei Bedarf geändert werden.

Feld 11: Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 12: Für den Einführer gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission<sup>18</sup> [C(2021) 8811], der die Sendung persönlich oder durch einen Vertreter zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorstellt, Angabe von Name, Anschrift und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>19</sup>.

Feld 13: Beschreibung der Erzeugnisse, einschließlich

- der Angabe, ob es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt,
- des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>20</sup> für die betreffenden Erzeugnisse (soweit möglich 8-stellig),
- der Handelsbezeichnung,
- der Erzeugniskategorie gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission<sup>21</sup>,
- der Anzahl der Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.),
- der Partienummer und
- des Nettogewichts.

Feld 14: Nummer des Behältnisses: fakultativ.

Feld 15: Nummer des Verschlusses (Siegel): fakultativ.

Feld 16: Gesamtbruttogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg, Liter usw.).

Feld 17: Verwendete Transportmittel vom Ursprungsland bis zur Ankunft des Erzeugnisses an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, an der/dem die Sendung überprüft und die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Verkehrsträger: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straße, Sonstiges.

Kennzeichen des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch Kennzeichen des Anhängers.

Bei Fähren ist sowohl die Bezeichnung der Fährverbindung als auch das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs anzugeben.

Feld 18: Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt. Bitte wählen Sie die entsprechende Delegierte Verordnung der Kommission aus. Die handschriftliche Unterschrift der

---

<sup>18</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

<sup>19</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>21</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24).

bevollmächtigten Person und der Stempel sind nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] in Papierform ausgestellt werden.

Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 8811]. Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer nicht der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Feld 21: Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen, um zu beantragen, dass die Erzeugnisse für weitere amtliche Kontrollen zu einem anderen Ort der Kontrolle in der Union verbracht werden, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 22: Geben Sie den Namen des anderen Orts der Kontrolle in dem Mitgliedstaat an, zu dem die Erzeugnisse zum Zweck der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für solche Kontrollen ausgewählt wurde. Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 23: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde und vom Einführer auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 24: Name und Anschrift des ersten Empfängers in der Europäischen Union. Dieses Feld ist vom Einführer auszufüllen.

Feld 25: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde nach Durchführung der Dokumentenprüfungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auszufüllen. Werden die Dokumentenprüfungen mit „nicht zufriedenstellend“ bewertet, so ist Feld 30 auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss angeben, ob die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde.

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person/das qualifizierte elektronische Siegel ist nur erforderlich, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine andere als die in Feld 30 angegebene Behörde handelt. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 26: Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde und die Sendung für weitere amtliche Kontrollen zu dem anderen Ort der Kontrolle verbracht werden kann. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 27: Im Falle der Verbringung zu einem anderen Ort der Kontrolle sind der Name der Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, zu der die Waren zwecks Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, sowie deren Kontaktdaten und der für den anderen Ort der Kontrolle von TRACES vergebene eindeutige

alphanumerische Code anzugeben. Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 28: Siehe Hinweise zu Feld 17. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht wird.

Feld 29: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde auszufüllen, wenn die Erzeugnisse für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurden.

Feld 30: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde gegebenenfalls nach der Aufbereitung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] und in allen Fällen nach der Überprüfung der Sendung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss die geeignete Option auswählen und gegebenenfalls weitere Angaben hinzufügen, die sie für relevant erachtet. Wurde die Option „Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ oder „Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ ausgewählt, so sind unter „Zusätzliche Angaben“ die relevanten Angaben zu machen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Wird die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an diesem Ort der Kontrolle auszufüllen.

Unter „Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ ist der Name der zuständigen Behörde anzugeben.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 31: Dieses Feld ist bei der Annahme der Erzeugnisse nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom ersten Empfänger auszufüllen, indem nach Durchführung der Kontrollen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Option ausgewählt wird.

Die handschriftliche Unterschrift des ersten Empfängers ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

**Übersicht der zuständigen Behörden für die Prüfung der  
Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/  
biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen  
in die Europäische Union (COI)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33

Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg

D-76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-2764

Fax: 0721 933-402 30

E-Mail: [Oekobehoerde@rpk.bwl.de](mailto:Oekobehoerde@rpk.bwl.de)

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)

Menzinger Straße 54, 80638 München

E-Mail: [oeko-iem-import@lfl.bayern.de](mailto:oeko-iem-import@lfl.bayern.de)

Telefon: 08161 8640-1241

Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)

Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Tel.: 030 90229-2431

Fax: 030 90229-2096

E-Mail: [oekokontrolle@lageso.berlin.de](mailto:oekokontrolle@lageso.berlin.de)

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1, 12529 Schönefeld

Herr Korsing

Tel.: 033201 4588-200

Fax: 0331 275484-279

E-Mail: [ber-pgk@lflf.brandenburg.de](mailto:ber-pgk@lflf.brandenburg.de)

## Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen  
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0421-361-4037 oder -15824

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0421-361-89204

bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen  
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0471-596-13471

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0471-596-13475 oder -5755

bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

## Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Abt. Agrarwirtschaft

Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Tel.: 040 42840-1795

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: [www.hamburg.de/bio-importkontrollen](http://www.hamburg.de/bio-importkontrollen)

## Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Hessen

Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main

E-Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-5292

Fax: 0641 303-5298

Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr

Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

### Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 6 Dezernat 630

Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-650

E-Mail: [oeko@lallf.mvnet.de](mailto:oeko@lallf.mvnet.de); [es-rostock@lallf.mvnet.de](mailto:es-rostock@lallf.mvnet.de)

Mo.-Do.: 9-16 Uhr; Fr.: 9-13 Uhr

### Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dez. 42 - Ökologischer Landbau

Röverskamp 5, 26203 Wardenburg

Postfach 3949, 26029 Oldenburg

Ansprechpartner: Herr Bröring

Tel.: 0441 57026-326

Fax: 0441 57026-179

E-Mail: [Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de](mailto:Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de)

### Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: 02361/305-3200

Fax: 02361/305-59920

E-Mail: [82-Bio-Import@LANUV.NRW.de](mailto:82-Bio-Import@LANUV.NRW.de)

Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

### Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

E-Mail: [oekolandbau@add.rlp.de](mailto:oekolandbau@add.rlp.de)

### Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

E-Mail: [oeko@lwk-saarland.de](mailto:oeko@lwk-saarland.de)

Telefon: 0162 2735089

### Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug

Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm

Postfach 540 137

01311 Dresden

[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

E-Mail: [kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de)

### Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Koordinierungsstelle Ökologische Produktion

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

E-Mail: [importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

### Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Abteilung Verbraucherschutz

Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Tel.: 0431 988-5137

Fax: 0431 988-612-5137

E-Mail: [Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de](mailto:Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de)

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00

### Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

TLLLR – Abt. 2, Referat 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

Naumburger Str. 98, 07743 Jena

Tel.: 0361 574041-162

Fax: 0361 574041-117

E-Mail: [oeko@tlllr.thueringen.de](mailto:oeko@tlllr.thueringen.de)